## Amt für Bodenmanagement Fulda

- Flurbereinigungsbehörde -

Washingtonallee 1

36041 Fulda

Tel.-Nr.: +49 (611) 535-1000, Fax-Nr.: +49 (0)611 327 605 202

E-Mail: info.afb-fulda@hvbg.hessen.de

HESSEN

Gz.: 2-FD-05-09-72-01-B-0009#001

Flurbereinigungsverfahren Grebenhain-Grebenhain, Vogelsbergkreis;

Verfahrensnummer: F 972

## Öffentliche Bekanntmachung SCHLUSSFESTSTELLUNG

Das Flurbereinigungsverfahren Grebenhain-Grebenhain wird gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung abgeschlossen. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung und deren Zustellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig endet die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Grebenhain-Grebenhain sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt damit die Teilnehmergemeinschaft.

## Begründung

- I. Das Flurbereinigungsverfahren Grebenhain-Grebenhain hat mit dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan folgende Ziele verfolgt und erreicht:
  - Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

- Nachhaltige Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung, Sicherung der Existenz der bäuerlichen Familienbetriebe, Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, Erhaltung der natürlichen Produktionsgrundlagen.
- Beseitigung der Besitzzersplitterung durch Neuordnung des Grundeigentums,
   Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse.
- Neugestaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes zur Erreichung größerer Gewannlängen und eine bessere Anpassung an die Geländeform, Gewährleistung einer sicheren Erschließung durch Ausbaumaßnahmen.
- Anlage von flurgliedernden und gewässerbegleitenden Gehölzpflanzungen unter Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung zur Bereicherung des Landschaftsbildes, aus Gründen des Gewässerschutzes und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sicherung von vorhandenen Landschaftselementen und ökologisch wertvollen Biotopen.
- Ausführung land- und kulturbautechnischer, sowie bodenverbessernder Maßnahmen zur Verbesserung der Grundlagen landwirtschaftlicher Betriebe und langfristiger Sicherung der Ertragsfähigkeit des Bodens.
- II. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Damit stehen den Beteiligten keine Ansprüche mehr zu, die Gegenstand dieses Verfahrens hätten sein können.
  - Die zuständigen Stellen wurden um Berichtigung der öffentlichen Bücher ersucht.
- III. Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung der Gemeinde Grebenhain zur Unterhaltung der neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zweckgebunden übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.
- IV. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Bekanntmachung

Diese Schlussfeststellung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Grebenhain und in den

angrenzenden Städten Gedern, Herbstein, Schotten und Gemeinden Birstein, Freiensteinau

und Hosenfeld öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist diese Schlussfeststellung im

Internet unter https://hvbg.hessen.de/F972 abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt für

Bodenmanagement Fulda, - Flurbereinigungsbehörde -, Washingtonallee 1, 36041 Fulda

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen

Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für

Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße

16 in 65195 Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der

vorgenannten Behörden maßgebend.

**Datenschutz** 

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der

Internetadresse https://hvbg.hessen.de/datenschutz eingesehen werden.

Fulda, den 19.06.2024

(LS)

gez. Bachner

(Amtsleiterin)

- 3 -